

PFLICHTEN DER FÜR DIE ARBEITSSTÄTTE (OBJEKT) VERANTWORTLICHEN ARBEITGEBER/INNEN

- Erforderlichenfalls Information betriebsfremder Arbeitnehmer/innen über arbeitsstättenbezogene Gefahren und Belastungen des Objekts,
- entsprechende Unterweisung,
- Zugang für betriebsfremde Arbeitgeber/innen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten der Arbeitsstätte im erforderlichen Ausmaß,
- Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen für die betriebsfremden Arbeitnehmer/innen im Einvernehmen mit deren Arbeitgeber/innen,
- Durchführung der Schutzmaßnahmen (ausgenommen: Beaufsichtigung der betriebsfremden Arbeitnehmer/innen).

BETEILIGUNG DER PRÄVENTIVDIENSTE UND SVP

Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsvertrauenspersonen

Die Präventivdienste (Präventivfachkräfte: SFK, AMED) und die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) der betroffenen Arbeitgeber/innen sind der Koordination hinzuzuziehen und daran zu beteiligen.

ÜBERLASSENE ARBEITNEHMER/INNEN (§ 9 ASCHG)

Bei Überlassung von Arbeitnehmer/innen ist eine Koordination nicht erforderlich, weil nach dem ASchG die Beschäftigten/innen als Arbeitgeber/innen auch der überlassenen Arbeitnehmer/innen gelten. Sie sind für deren Sicherheits- und Gesundheitsschutz ebenso wie für ihr Stammpersonal verantwortlich.

Oft sind kurzfristig überlassene Arbeitnehmer/innen (wie auch Teilzeitbeschäftigte oder neue Mitarbeiter/innen) in die Betriebsabläufe in der Arbeitsstätte in nur geringerem Ausmaß einbezogen. Bei zusätzlichem Tätigwerden betriebsfremder Personen kann daher erhöhter Informations- und Koordinationsbedarf bestehen, z.B. beim Einsatz der Arbeitnehmer/innen oder für die Notfallplanung.

ERFOLGSFAKTOREN FÜR EINE GUTE KOORDINATION

- Ansprechpersonen für Koordinationsfragen,
- Erstellen von Regeln für das Tätigwerden von Fremdunternehmen in der Arbeitsstätte,
- gemeinsame Festlegung notwendiger und wirksamer Schutzmaßnahmen,
- Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmer/innen und Objektleitung,
- gemeinsame Arbeitsvorbereitung (nicht nur Festlegung des Leistungsumfanges),
- Einsichtnahme in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des Objekts,
- Überprüfung der Fremdunternehmen, ob Sicherheits- und Gesundheitsschutz beachtet wird – z.B. Verwendung PSA im Objekt, allenfalls notwendige Eignungs- und Folgeuntersuchungen,
- Motivation der betriebsfremden Arbeitnehmer/innen, z.B. Beinaheunfälle, Verbesserungsmöglichkeiten zu melden,
- Präventivdienste, Ersthelfer/innen, Brandschutzbeauftragte und andere Personen mit Arbeitnehmer/innenschutzfunktion berücksichtigen in ihrer jeweiligen Tätigkeit auch die Anwesenheit und die Arbeiten betriebsfremder Personen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), insbesondere § 8 ASchG,
- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), insbesondere § 92a ArbVG „Arbeitsschutz“ (Betriebsrat),
- für Baustellen gilt zusätzlich das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

www.arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gern!

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Mitarbeit: Projektgruppe JAP Reinigung 2010, Ing. Tony Griebler
Layout: Christian Berschlinghofer
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: November 2010

ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
UTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
SCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
EITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
UTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
SCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
EITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
UTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
SCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
EITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
UTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
SCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
EITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
UTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
SCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ
EITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ ARBEITSSCHUTZ

sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion

ARBEITSSCHUTZ

Koordination der
Arbeitgeber/innen bei der
Durchführung des Sicherheits-
und Gesundheitsschutzes
(§ 8 ASchG)

CHECKLISTE KOORDINATION

Arbeitnehmer/innenschutzorganisation

- Betriebliche Ansprechpersonen für die Koordination sind wechselseitig bekannt,
- Erreichbarkeit der Einsatzorte ist bekannt und gewährleistet (Wegzeiten, Zugang),
- Checkliste durchzuführender Arbeiten (Abgrenzung des Leistungsumfangs) und notwendige Arbeitszeit sind abgestimmt,
- Personen mit Arbeitnehmer/innenschutzfunktionen sind namentlich samt Kontaktdaten bekannt, z.B. Ersthelfer/innen, Brandschutzbeauftragte des Objekts, alle Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und Präventivdienste (SFK, AMED),
- Erste-Hilfe-Mittel, Erste-Hilfe-Maßnahmen sind auch für betriebsfremde Beschäftigte gewährleistet,
- Nutzung Infrastruktur, vor allem Sanitäranlagen, ist gesichert,
- Objektleiter/innen sind im Arbeitnehmer/innenschutz eingebunden und ausreichend geschult,
- Begehungsprotokolle der Präventivdienste sind vorhanden und stehen zur Verfügung,
- Gefahrenevaluierung und Verbesserungsvorschläge der Präventivdienste berücksichtigen Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen,
- für den Arbeitseinsatz wichtige Fakten sind berücksichtigt, z.B. Sprachkenntnisse, Kommunikation,
- Rückmeldesystem für Betriebsfremde (z.B. Unfälle, Verbesserungsvorschläge).

Evaluierung

- Branchenspezifische Gefahren und Belastungen, Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. mit Musterevaluierung) sind erfasst,
- arbeitsstättenbezogene Risiken des Objekts (Anpassung der Evaluierung) sind berücksichtigt,
- Beteiligung von SVP, Betriebsrat, Präventivdienste, repräsentative Einbeziehung der Arbeitnehmer/innen (insbesondere Frauen),
- Ersatz, sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. Spezialreinigungsmittel),
- Prävention psychischer Belastungen (einschließlich Gewalt am Arbeitsplatz auf auswärtigen Arbeitsstellen),
- Ergonomie Arbeitsvorgänge, Arbeitsmittel,
- geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gefahren und Belastungen im Objekt sind gemeinsam festgelegt und umgesetzt,

- ist wirksam für alle Beschäftigtengruppen - Frauen, Männer, alle Altersstufen, besonders schutzwürdige Personen (z.B. Schwangere, Arbeitnehmer/innen mit Einschränkungen).

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

- Fremdunternehmen hat im erforderlichen Ausmaß Zugang zum SiGe-Dokument und zu den Unterlagen der Auftraggeber/innen,
- Zuständige für Maßnahmenumsetzung

Unterweisung

- Durch kompetente Person,
- bezogen auf konkrete Tätigkeit im Objekt,
- Gefahren und Belastungen in der Arbeitsstätte,
- verständliche Sprache, Rückfragemöglichkeit,
- regelmäßig und anlassbezogen (z.B. neues Objekt, neue Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe),
- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA),
- Aufbewahrungsort der Arbeitsmittel (Wagen, Leiter, Warntafel u.a.) und PSA,
- Brandschutzmaßnahmen, Fluchtwege und Verhalten im Gefahrenfall,
- sicherer Umgang mit Arbeitsstoffen, Ersatz von Arbeitsstoffen,
- Prävention gegen psychische Belastungen, Verhalten bei Konflikten.

Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung

- zur Verfügung gestellt, individuell passend, geeignet für die Tätigkeit, gewartet, gereinigt,
- PSA wird regelmäßig auf Funktion überprüft,
- Aufbewahrungsort PSA, Ersatzmöglichkeit,
- erforderlichenfalls hygienische Händereinigung, Hautschutzplan.

Bauliche Ausstattung (Zugang Betriebsfremde):

- Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Kleidung, Gegenstände,
- Toilettenanlagen und Waschmöglichkeit (gemeinsame Nutzung ist möglich),
- geeignete Arbeitsräume, wenn erforderlich (z.B. Büro für Objektleiter/innen, Waschküche).

WANN IST EINE KOORDINATION DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZES ERFORDERLICH?

- Wenn Arbeitnehmer/innen mehrerer (verschiedener) Arbeitgeber/innen
- in einer Arbeitsstätte, auswärtigen Arbeitsstelle oder auf einer Baustelle beschäftigt werden.

Zum Beispiel ist Koordination bei Reinigungsarbeiten in Objekten der Auftraggeber/innen, in denen auch deren Arbeitnehmer/innen tätig sind, notwendig.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer/innen muss koordiniert werden zwischen den

- Arbeitgeber/innen, die für die Arbeitsstätte verantwortlich sind (Auftragsobjekt - z.B. Reinigung Büroräume, Wartung von Anlagen),
- und den Arbeitgeber/innen jener betriebsfremden Arbeitnehmer/innen, welche die Arbeiten durchführen. Für sie ist dieser Einsatzort eine auswärtige Arbeitsstelle oder Baustelle.

TYPISCHE BEISPIELE DER KOORDINATION

- Reinigungsarbeiten, Montage, Instandhaltung, Wartung in Objekten der Auftraggeber/innen durch Fremdbetriebe (Auftragnehmer/innen),
- Tätigwerden mehrerer ausführender Unternehmen (Arbeitgeber/innen) auf einer Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle,
- mehrere Arbeitgeber/innen in einer gemeinsam genutzten Arbeitsstätte.

WAS IST ZU KOORDINIEREN?

Die betroffenen Arbeitgeber/innen müssen bei der Durchführung des Arbeitnehmer/innenschutzes zusammenarbeiten. Insbesondere müssen sie

- ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung koordinieren,
- einander über Gefahren, Belastungen informieren,
- ebenso ihre Arbeitnehmer/innen und
- zuständigen Belegschaftsorgane.

PFLICHTEN DES FREMDUNTERNEHMENS

- Zusammenarbeit beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz mit den betroffenen Arbeitgeber/innen,
- Evaluierung aller Gefahren und Belastungen für die Arbeitnehmer/innen bei deren Tätigkeiten im betriebsfremden Objekt,
- Unterweisung der Arbeitnehmer/innen,
- wirksame Überwachung bei Alleinarbeit (im Fall erhöhter Unfallgefahr, abgelegene Arbeitsplätze),
- Einbeziehung in Präventivdienstbetreuung usw.